



Brüssel, den 2.5.2017
SWD(2017) 156 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Leitfaden für staatliche Beihilfen bei den Finanzinstrumenten der europäischen
Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Programmplanungszeitraum
2014-2020**

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Basierend auf dem geltenden EU-Recht bietet sie Kolleginnen und Kollegen sowie Stellen, die an der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds beteiligt sind, fachliche Hilfestellung bei der Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Das Ziel dieses Dokuments besteht darin, durch Erläuterungen und Auslegungen der genannten Vorschriften der Kommissionsdienststellen die Programmdurchführung zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht oder Entscheidungen der Kommission nicht vor.

Inhaltsverzeichnis

1. HINTERGRUND	4
2. STAATLICHE BEIHILFEN AUF VERSCHIEDENEN EBENEN DER FINANZINSTRUMENTE	4
3. VORLIEGEN STAATLICHER BEIHILFEN IM BEREICH DER FINANZINSTRUMENTE	5
3.1. „Staatliche Mittel“ und „Zurechenbarkeit“	6
3.1.1. <i>ESI-Fonds</i>	6
3.1.2. <i>Sonstige Unionsmittel und ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union</i>	7
3.1.3. <i>Beitrag aus den ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union</i>	8
3.1.4. <i>Eigenmittel der EIB-Gruppe</i>	9
3.1.5. <i>Durch Garantie des EFSI (Europäischer Fonds für strategische Investitionen) abgedeckte Eigenmittel der EIB-Gruppe</i>	10
3.1.6. <i>Überblick über die erforderliche Bewertung des Kriteriums „staatliche Beihilfen“ nach Art der Mittel</i>	11
3.2. An Finanzinstrumenten beteiligte „Unternehmen“	11
3.3. Vorteil	12
3.4. Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten/De-minimis-Beihilfen	14
4. BEFREIUNG VON DER ANMELDUNG	16
5. STANDARDINSTRUMENTE	17
6. FÄLLE MIT ANMELDEPFLICHT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN	18

1. HINTERGRUND

Die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ist für die Erhaltung eines funktionierenden Binnenmarkts von größter Bedeutung. Durch die Anwendung der Beihilfenvorschriften wird die wirtschaftliche Effizienz gefördert und verhindert, dass die öffentliche Unterstützung den Wettbewerb in unzulässiger Weise verzerrt, was zum Nachteil der Union als Ganzes wäre. Staatliche Beihilfen sind ein zentrales Instrument für die Schaffung und Erhaltung gleicher Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen. Daher müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, wenn sie mittels Finanzinstrumenten Mittel vergeben, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ko)finanziert werden.

Wie wichtig die Vorschriften für staatliche Beihilfen für Finanzinstrumente sind, wird in mehreren Bestimmungen in Titel IV der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen („Dachverordnung“)¹ deutlich, insbesondere in den Artikeln 6, 37, 38, 42 und 44. Aus folgenden Gründen verlangt das Thema „staatliche Beihilfen“ besondere Aufmerksamkeit:

- Der Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen hat sich 2013/2014 erheblich geändert und bietet nun zusätzliche Möglichkeiten, die Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen sicherzustellen.
- Staatliche Beihilfen können auf verschiedenen Ebenen der Finanzinstrumente vorliegen, auch bei Fondsverwaltern und Koinvestoren. Unter Umständen sind sich nicht alle relevanten Interessenträger bewusst, dass es auf verschiedenen Ebenen staatliche Beihilfen geben kann und für alle staatlichen Beihilfen die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden muss.
- Fondsverwalter und Investoren (Finanzinstitutionen, Handelsbanken) sind oftmals mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht besonders vertraut.
- In der Dachverordnung ist die Möglichkeit vorgesehen, Finanzinstrumente für alle thematischen Ziele zu nutzen. In bestimmten Bereichen bietet die Kommission sogenannte Standardfinanzinstrumente an, bei denen die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen bereits überprüft wurde.

Zweck dieser Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen ist es, die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen im Bereich der Finanzinstrumente zu erleichtern und verschiedene Wege für eine erfolgreiche Einhaltung dieser Vorschriften aufzuzeigen.

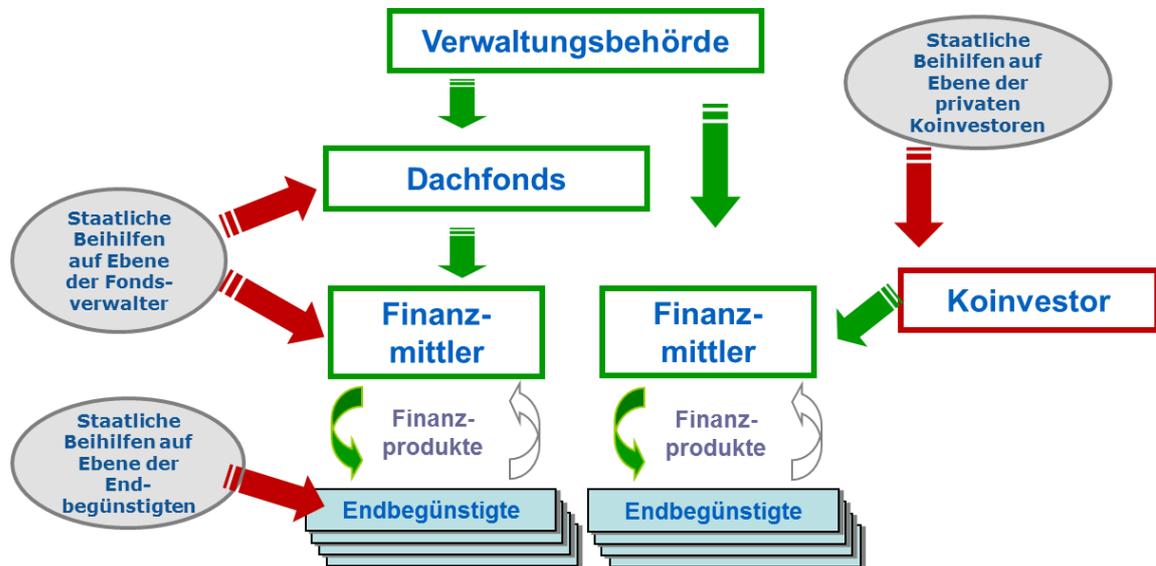
2. STAATLICHE BEIHILFEN AUF VERSCHIEDENEN EBENEN DER FINANZINSTRUMENTE

Finanzinstrumente umfassen oftmals mehrschichtige Strukturen, damit für Wirtschaftsakteure (**Investoren**) Anreize geschaffen und den **Endbegünstigten** Finanzmittel bereitgestellt werden. Dabei kann es sich um staatliche Beihilfen für Investoren und/oder Endbegünstigte handeln; die Vorschriften für staatliche Beihilfen müssen also eingehalten werden. Darüber hinaus können Finanzinstrumente eine oder mehrere **ein Finanzinstrument einsetzende Stellen** involvieren (z. B. Finanzmittler), die ebenfalls eventuell staatliche Beihilfen erhalten und für die daher auch die entsprechenden Vorschriften gelten.

Je nach Gestaltung des Finanzinstruments kann die finanzielle Unterstützung auch eine staatliche Beihilfe für Unternehmen auf allen drei genannten Ebenen darstellen, selbst

¹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

wenn die Behörde des Mitgliedstaats (u. a. eine Verwaltungsbehörde im Rahmen der Dachverordnung) nur den Endbegünstigten Leistungen gewähren möchte. Die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen muss auf allen an der Durchführung beteiligten Ebenen gewährleistet werden.



Im Hinblick auf das Vorliegen von staatlichen Beihilfen umfasst die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe² einen detaillierten Leitfaden, der für Finanzinstrumente ebenfalls relevant ist. Sie enthält weitere allgemeine Erläuterungen und Beispiele.

3. VORLIEGEN STAATLICHER BEIHILFEN IM BEREICH DER FINANZINSTRUMENTE

In Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) werden staatliche Beihilfen als staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art definiert, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen³.

Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV liegen staatliche Beihilfen vor, wenn⁴

² Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1, siehe insbesondere Nummer 60.

³ Für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gelten besondere Regeln für staatliche Beihilfen (siehe Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014, ABl. L 149 vom 25.5.2014, S. 1 (EMFF-Verordnung) und Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487 (ELER-Verordnung)).

⁴ In Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind weitere Bedingungen enthalten, z. B. die „Selektivität“ der Unterstützungsmaßnahme. Die anderen Kriterien nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind allerdings in der Regel bei aus den ESI-Fonds unterstützten Finanzinstrumenten erfüllt und daher nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

- die Unterstützung aus „staatlichen Mitteln“ stammt und dem Staat „zurechenbar“ ist;
- der Empfänger ein „Unternehmen“ ist;
- die Unterstützung ein Unternehmen „begünstigt“, also diesem einen „Vorteil“ verschafft;
- die Unterstützung den „Wettbewerb verfälscht“ und den „Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt“.

Die Kriterien für das Vorliegen staatlicher Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind kumulativ. Dies bedeutet, dass erst dann eine staatliche Beihilfe vorliegt, wenn die Unterstützung alle diese Kriterien erfüllt. Ist eines der Kriterien nicht erfüllt, so handelt es sich bei der öffentlichen Unterstützung auch nicht um eine staatliche Beihilfe. Dieser Test muss für alle drei oben genannten Ebenen durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten zu den genannten Kriterien für das Vorliegen staatlicher Beihilfen werden in den folgenden Abschnitten dieses Leitfadens erläutert.

3.1. „Staatliche Mittel“ und „Zurechenbarkeit“⁵

Bedingung für das Vorliegen von staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV sind eine direkt oder indirekt durch staatliche Mittel gewährte Unterstützung und die Zurechenbarkeit einer solchen Unterstützung zum Staat. Diese beiden Punkte werden bei der Bewertung einer Maßnahme nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV oftmals zusammen betrachtet, da sie sich beide auf den öffentlichen Ursprung der in Rede stehenden Beihilfe beziehen.

Nationale öffentliche Mittel der EU-Mitgliedstaaten sind staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV. Mittel aus dem Unionshaushalt gelten ebenfalls als „staatliche Mittel“ (und dem Staat zurechenbar), wenn die Verwendung dieser Mittel im Ermessen der nationalen Behörden liegt.

Im Gegensatz dazu gelten Unionsmittel, die direkt oder indirekt von der Union (oder internationalen Einrichtungen) ohne Ermessensspielraum seitens der nationalen Behörden verwaltet werden, nicht als staatliche Mittel und sind dem Staat nicht zurechenbar.

3.1.1. ESI-Fonds⁶

Die kohäsionspolitisch relevanten ESI-Fonds werden zum größten Teil in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt.⁷ Bei der geteilten Mittelverwaltung haben die Mitgliedstaaten in der Regel⁸ Ermessensspielraum bei der Verwendung der Mittel und können entscheiden, wer unterstützt wird. Aufgrund dieses Ermessensspielraums gelten die ESI-Fonds und die nationale öffentliche (Ko-)Finanzierung als „staatliche Mittel“ und sind dem Staat im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zurechenbar. Dies ist auch der Fall, wenn nationale Behörden der EIB-Gruppe oder jeder anderen Stelle Finanzinstrumente anvertrauen, damit diese sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einsetzen.

⁵ Für weitere Informationen zur Finanzierung aus staatlichen Mitteln siehe Abschnitt 3 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

⁶ Europäische Struktur- und Investitionsfonds, siehe Artikel 1 Absatz 1 der Dachverordnung.

⁷ Artikel 59 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1 („Haushaltsordnung“).

⁸ Für Ausnahmeregelungen siehe nachstehend Punkt 3.1.3.

Werden die ESI-Fonds und die nationale öffentliche (Ko-)Finanzierung in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt und liegt die Verwendung dieser Mittel im Ermessen der beitragenden Mitgliedstaaten, so handelt es sich somit um „staatliche Mittel“, die für die Zwecke der Vorschriften für staatliche Beihilfen dem Staat zurechenbar sind. Dies bedeutet ferner, dass die Vorschriften für staatliche Beihilfen auch für Finanzinstrumente gelten, die von oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde verwaltet werden (Artikel 38 Artikel 1 Buchstabe b der Dachverordnung).

Beispiel:

Eine Verwaltungsbehörde richtet mit EFRE⁹-Mitteln einen Fonds zur Förderung von KMU-Neugründungen ein. Für die EFRE-Mittel gilt die geteilte Mittelverwaltung.

EFRE-Mittel in geteilter Mittelverwaltung sind als „staatliche Mittel“ anzusehen. Das Vorhaben muss die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, sofern alle anderen Elemente des Beihilfebegriffs nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind. Auf allen Ebenen der Fondsverwaltung, auf allen Ebenen der Investoren und auf allen Ebenen der Endbegünstigten muss überprüft werden, ob die Vorschriften tatsächlich eingehalten werden.

Bei im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) eingesetzten Finanzinstrumenten kommen besondere Regelungen für **primäre landwirtschaftliche Tätigkeiten** in Bezug auf staatliche Beihilfen zum Tragen. Gemäß Artikel 81 Absatz 2 ELER sind im Einklang mit Artikel 42 AEUV primäre landwirtschaftliche Tätigkeiten (Waren nach Anhang I) von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen. Allerdings müssen nicht im Anhang aufgeführte, aus den ELER-Finanzinstrumenten unterstützte Tätigkeiten den allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen.

Für landwirtschaftliche Tätigkeiten, die mit nicht aus dem ELER finanzierten Finanzinstrumenten unterstützt werden, gelten – sofern nicht anders festgelegt – die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

In den Bereichen **Fischerei und Aquakultur** fallen nach Artikel 42 AEUV und Artikel 8 EMFF bestimmte fischereibezogene Finanzierungen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) nicht unter staatliche Beihilfen. Gemäß Artikel 8 EMFF werden Zahlungen, die die Mitgliedstaaten als Teil der kofinanzierten Förderungen im Rahmen des EMFF in Übereinstimmung mit der EMFF-Verordnung (EU) Nr. 508/2014 tätigen, grundsätzlich nicht als staatliche Beihilfen eingestuft.

3.1.2. Sonstige Unionsmittel und ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union¹⁰

Unionsmittel, die über jedwede betraute Stelle – darunter die EIB-Gruppe (EIB und EIF) – im Auftrag der Europäischen Kommission (oder eines anderen Unionsorgans oder einer anderen Unionsstelle) in direkter oder indirekter Mittelverwaltung eingesetzt werden und

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289.

¹⁰ In Artikel 4 Absatz 7 der Dachverordnung werden Unionsmittel genannt, für die keine geteilte Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten gilt.

bei denen die nationalen Behörden somit nicht über den Einsatz der Mittel entscheiden, gelten nicht als staatliche Mittel. Sie sind nicht dem Staat zurechenbar und stellen daher keine staatlichen Beihilfen dar.

Allerdings ist anzumerken, dass gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („Haushaltsordnung“) die Unionsfinanzinstrumente folgende Bedingungen erfüllen müssen: „Sie dürfen den Wettbewerb [...] nicht verzerren und müssen mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang stehen“¹¹. Der Rechtsrahmen für die Unionsfinanzinstrumente, einschließlich der Vereinbarungen mit den betrauten Stellen, wurde von der Kommission zwecks Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Beihilferecht konzipiert. Die verschiedenen Finanzinstrumente sind so zu konzipieren, dass sie mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen übereinstimmen.

Beispiel:

Auf Ersuchen der Kommission richtet die EIB einen Fonds mit Horizont-2020-Mitteln ein.¹² Die Horizont-2020-Mittel sind Unionsmittel und die EIB wird diese Mittel in sogenannter indirekter Mittelverwaltung verwalten.

Bei den Horizont-2020-Mitteln handelt es sich nicht um staatliche Mittel. Daher gilt ein Fonds, der ausschließlich aus diesen Mitteln finanziert wird, nicht als staatliche Beihilfe. Dennoch muss gemäß der Haushaltsordnung (und Erwägungsgrund 42 der Horizont-2020-Verordnung) die Vereinbarkeit mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet werden. Die Regeln der Kommission für die Einrichtung und den Einsatz des Fonds müssen daher mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang stehen.

Für Horizont 2020 hat die Kommission die Verordnung und die Durchführungsregelungen insbesondere die Übertragungsvereinbarung und die Term Sheets, so konzipiert, dass die erforderliche Vereinbarkeit mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen erreicht wird. Die Vorschläge für die Einrichtung eines Horizont-2020-Fonds werden auch daraufhin überprüft, ob sie den Horizont-2020-Regeln entsprechen.

Fließen in den aus Horizont-2020-Mitteln eingerichteten Fonds auch andere öffentliche Mittel (nationale öffentliche Mittel oder ESI-Fonds-Mittel) ein, so kann es sich bei diesem Teil der Finanzierung nur dann um dem Staat zurechenbare „staatliche Mittel“ handeln, wenn die Verwendung dieser Mittel im Ermessen der beitragenden Mitgliedstaaten liegt. Wenn alle anderen Bedingungen für das Vorliegen staatlicher Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind, müssen für diese Finanzierungsanteile weitere Überprüfungen im Hinblick auf staatliche Beihilfen durchgeführt werden.

3.1.3. Beitrag aus den ESI-Fonds mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung der Union

Gemäß Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung können die Programmbeiträge der ESI-Fonds eingerichteten Finanzinstrumenten auf Unionsebene, die direkt oder indirekt durch die Union verwaltet werden, einen Finanzbeitrag zur

¹¹ Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung.

¹² Horizont 2020 basiert auf der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104 („Horizont-2020-Verordnung“).

Verfügung stellen. Solche Beiträge wären keine staatlichen Mittel und ihr Einsatz wäre nicht dem Staat zurechenbar, wenn der beitragende Mitgliedstaat keine Bedingungen für den Einsatz dieser ESI-Fonds-Mittel stellt, es sei denn, die Beiträge aus den ESI-Fonds sollten im Hoheitsgebiet des beitragenden Mitgliedstaats investiert werden, wie in dem/den operationellen Programm(en) genauer dargelegt. Diese Bedingung hat nicht zur Folge, dass die Mittel den Mitgliedstaaten zurechenbar sind, da die ESI-Fonds-Mittel den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Unionsregelungen zugewiesen werden, in denen bereits festgelegt wurde, in welchem Gebiet des Mitgliedstaats die Mittel investiert werden sollen¹³.

Sofern die Beiträge aus den ESI-Fonds die oben genannten Bedingungen erfüllen, stellen sie keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar. Daher müssen diese Beiträge nicht den Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen. Da wie in Punkt 3.1.2 oben dargelegt die Finanzinstrumente auf Unionsebene mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen übereinstimmen müssen, heißt das, dass sowohl bei Unionsmitteln als auch bei den diese ergänzenden ESI-Fonds-Mitteln die Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen bereits bei der Konzeption des Instruments durch die Kommission gewährleistet ist.

3.1.4. *Eigenmittel der EIB-Gruppe*

Eigenmittelinvestitionen der EIB-Gruppe (EIB/EIF) auf eigenes Risiko gelten nach den Vorschriften für staatliche Beihilfen als private Investitionen und stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar. Dies bedeutet auch, dass die EIB-/EIF-Eigenmittel, die *vollständig* auf eigenes Risiko für die EIB bzw. den EIF investiert wurden, bei der Berechnung des De-minimis-Schwellenwerts, bei den Anmeldeschwellen und bei der Berechnung der Beihilfeintensität keine Rolle spielen.

Bieten die Mitgliedstaaten der EIB-Gruppe allerdings Garantien oder andere Unterstützung, so investiert die EIB-Gruppe nicht *vollständig* auf eigenes Risiko. Unter diesen Umständen können Investitionen der EIB-Gruppe aus beihilferechtlicher Sicht somit nicht als private Investitionen gelten. Außerdem müssen solche Garantien den Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen, da sie staatliche Mittel beinhalten und dem Staat zurechenbar sind.

Beispiel:

Szenario a: Die EIB richtet einen Fonds aus eigenen Mitteln ohne jede Unterstützung (z. B. Garantien) der Mitgliedstaaten oder aus Unionsmitteln ein. Die EIB-Mittel gelten als private Mittel. Daher finden die Vorschriften für staatliche Beihilfen keine Anwendung.

Szenario b: Die EIB erhält eine nationale öffentliche und/oder ESI-Fonds-Unterstützung, z. B. eine Garantie zur (teilweisen) Abdeckung des Risikos der EIB bei neu bereitgestellten Darlehen. In diesem Fall werden die EIB-Investitionen für die Zwecke der Kontrolle staatlicher Beihilfen nicht als privat angesehen. Sind die anderen Bedingungen für staatliche Beihilfen auch erfüllt, so muss die öffentliche Garantie den

¹³ Gemäß Artikel 70 der Dachverordnung müssen die Mitgliedstaaten Vorhaben in einem gegebenen Programmgebiet unterstützen. Die Aufteilung der zur Verfügung gestellten Mittel nach Mitgliedstaat wird mittels der Methodik aus Anhang VII der Dachverordnung und des Durchführungsbeschlusses 2014/190/EU der Kommission festgelegt.

Anforderungen an staatliche Beihilfen entsprechen (sie wird aus staatlichen Mitteln finanziert und ist dem Staat zurechenbar).

3.1.5. Durch Garantie des EFSI (Europäischer Fonds für strategische Investitionen) abgedeckte Eigenmittel der EIB-Gruppe¹⁴

Die EFSI-Mittel gelten nicht als „staatliche Mittel“ und sind damit keine staatliche Beihilfen. Darüber hinaus fallen die EFSI-Mittel nicht unter die Haushaltsordnung. Daher greift die Anforderung aus Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung, nach der sie mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen in Einklang stehen müssen, nicht. Für den Einsatz der Eigenmittel der EIB-Gruppe, die von einer EFSI-Garantie abgedeckt sind, ist somit keine Kontrolle der staatlichen Beihilfen notwendig.

Aus dem EFSI unterstützte Vorhaben oder Investitionsplattformen dürfen mit finanzieller Unterstützung (Kofinanzierung) aus den ESI-Fonds oder nationalen öffentlichen Mitteln kombiniert werden. Dabei unterliegt die zusätzliche Finanzierung den Vorschriften für staatliche Beihilfen, wie oben in Punkt 3.1.1 dargelegt.

Außerdem gibt es einen eigenen Leitfaden zur Kombination von ESI-Fonds und EFSI, der auch Orientierung hinsichtlich staatlicher Beihilfen bietet.¹⁵

Beispiel:

Die EIB richtet einen Fonds mit eigenen Mitteln ein, die durch eine EFSI-Garantie besichert sind.

Die Einrichtung des Fonds und der Einsatz der Fondsmittel beinhalten keine „staatlichen Mittel“, daher ist auch keine Kontrolle in Bezug auf staatliche Beihilfen notwendig.

Fließen in den Fonds allerdings zusätzlich nationale öffentliche oder ESI-Fonds-Mittel, so wird die Unterstützung für diesen Teil als „staatliche Mittel“ eingestuft. Sie müsste den Vorschriften für staatliche Beihilfen entsprechen, wenn die anderen Bedingungen für den Beihilfebegriff erfüllt sind.

Zu beachten ist, dass die Mittel der EIB-Gruppe, die durch eine EFSI-Garantie besichert werden, nicht auf eigenes Risiko investiert werden.

Daher können in diesem Fall die Investitionen der EIB-Gruppe nicht als private Investitionen im Sinne eines „eigenen Beitrags“ der EIB-Gruppe gelten, der frei von jeder öffentlichen Unterstützung oder jedem privaten Investorenbeitrag ist, wie in den Vorschriften für staatliche Beihilfen vorgegeben.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 2015/1017 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1 („EFSI“).

¹⁵ <https://www.fi-compass.eu/publication/ec-regulatory-guidance/new-guidelines-combining-european-structural-and-investment-funds>

3.1.6. Überblick über die erforderliche Bewertung des Kriteriums „staatliche Beihilfen“ nach Art der Mittel

Art der Mittel				
ESI-Fonds-Mittel (geteilte Mittelverwaltung)	nationale öffentliche Mittel	direkt/indirekt verwaltete Unionsfonds (z. B. Horizont 2020, COSME16 oder ESI Fonds mit direkter/indirekter Mittelverwaltung, oder ohne Einschränkung transferierte ESI-Fonds-Mittel, siehe Punkt 3.1.3)	Eigenmittel der EIB-Gruppe (ohne jede Risikoabdeckung oder andere Unterstützung aus Unions- oder nationalen öffentlichen Mitteln)	Eigenmittel der EIB-Gruppe, besichert durch eine EFSI-Garantie
Staatliche Mittel: ja Vorschriften für staatliche Beihilfen müssen eingehalten werden ¹⁷	Staatliche Mittel: ja Vorschriften für staatliche Beihilfen müssen eingehalten werden	Staatliche Mittel: nein Übereinstimmung mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen gewährleistet durch die Kommission auf Ebene des Instruments	Staatliche Mittel: nein Keine Anforderungen bezüglich staatlicher Beihilfen	Staatliche Mittel: nein Keine Anforderungen bezüglich staatlicher Beihilfen (siehe auch Punkt 3.1.5)
Bei Kombination verschiedener Arten von Mitteln muss die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen für jeden Teil einzeln überprüft werden				

3.2. An Finanzinstrumenten beteiligte „Unternehmen“¹⁸

Der Beihilfebegriff nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfordert, dass die Unterstützung an ein „Unternehmen“ gerichtet ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1287/2013, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33 („COSME“).

¹⁷ Besondere Vorschriften für staatliche Beihilfen gelten für den ELER und der EMFF

¹⁸ Für weitere Informationen zum Begriff des Unternehmens siehe Abschnitt 2 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.¹⁹ Eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten.²⁰

Diese Definition von „Unternehmen“ bedeutet, dass

- der Status der Einheit nicht ausschlaggebend ist (z. B kann eine Einheit, die Teil der öffentlichen Verwaltung ist, ein Unternehmen sein);
- es unerheblich ist, ob die Einheit eingerichtet wurde, um Gewinne zu erzielen (eine nicht gewinnorientierte Einheit kann auch Güter und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten);
- die Einstufung einer jeden Einheit als Unternehmen stets relativ zu einer spezifischen Tätigkeit ist (eine Einheit kann sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verfolgen).

Ob staatliche Beihilfen vorliegen, muss für alle an den Finanzinstrumenten beteiligten Akteure überprüft werden. Daher sollte für alle Akteure überprüft werden, ob sie als „Unternehmen“ eingestuft werden können, es sei denn, das Vorliegen von staatlichen Beihilfen kann auf der Grundlage der anderen Anforderungen aus Artikel 107 Absatz 1 AEUV ausgeschlossen werden.

An einem Finanzierungsinstrument beteiligte Fondsverwalter und Investoren sind in der Regel als „Unternehmen“ anzusehen, da sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.²¹ Für Endbegünstigte ist die Lage unter Umständen anders, insbesondere, wenn die Empfänger Einzelpersonen sind, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder an Tätigkeiten beteiligt sind, die nicht als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur angesehen werden.

3.3. Vorteil²²

Eine weitere kumulative Anforderung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe ist, dass die Maßnahme einen Vorteil beinhaltet. Ein Vorteil im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV ist ein wirtschaftlicher Nutzen jeglicher Art, den ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen – also ohne Eingreifen des Staates – nicht erhalten hätte.²³ Daher kann ein Vorteil (und damit staatliche Beihilfe) ausgeschlossen werden, wenn die von Behörden durchgeführten wirtschaftlichen Transaktionen den normalen Marktbedingungen entsprechen.

Die folgenden Elemente sind für die Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten auf Finanzinstrumente besonders relevant:

¹⁹ Verbundene Rechtssachen C-180/98 bis C-184/98, Slg. I-6451, Rn. 74.

²⁰ Rechtssache 118/85, Slg. 2599, Rn. 7.

²¹ Soweit ein Fondsverwalter nur verwaltet und nicht koinvestiert, kann er als reines „Instrument“ gelten und daher vom Begriff eines „Unternehmens“ nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV ausgenommen werden (siehe SA.37824; http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/254119/254119_1608806_109_2.pdf); siehe auch Beschluss bei SA.36904, Ziffer 71 Buchstabe b http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/256075/256075_1711610_153_2.pdf.

²² Für weitere Informationen zum Begriff des Vorteils siehe Abschnitt 4 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

²³ Rechtssache C-39/94, Slg. I-3547, Rn. 60.

- a) **Für (Ko-)Investoren** gibt es keinen Vorteil (und damit keine staatlichen Beihilfen), wenn die Investition zu gleichen Bedingungen (*pari passu*) zwischen öffentlichen und privaten Investoren vorgenommen wird oder die öffentliche Investition den Marktbedingungen entspricht, die durch Benchmarking oder andere Bewertungsmethoden ermittelt wurden.

Eine Investition gilt als *pari passu*, wenn²⁴

- sie unter denselben Bedingungen von öffentlichen und privaten Investoren vorgenommen wird (für öffentliche und private Investoren gelten dieselben Risiken und Erträge sowie bei einer mehrschichtigen Finanzierungsstruktur eine identische Nachrangigkeitsregelung in derselben Risikoklasse) und
- beide Kategorien von Akteuren gleichzeitig intervenieren (die Investition des öffentlichen und des privaten Investors erfolgt über dieselbe Investitionstransaktion) und
- die Intervention des privaten Investors von echter wirtschaftlicher Bedeutung ist (Risikofinanzierung²⁵ mindestens 30 %).

Basierend auf Punkt 35 der Risikofinanzierungsleitlinien muss, soweit die Investitionsbedingungen (auf Ebene der Investoren und des Finanzmittlers) mit dem Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten im Einklang stehen, nicht weiter geprüft werden, ob auf Ebene des Endbegünstigten möglicherweise ein Beihilfe vorliegt.

Ermöglicht ein Finanzinstrument privaten Koinvestoren, Mittel in ein oder mehrere Unternehmen zu Bedingungen zu investieren, die günstiger als die Bedingungen für in dieselben Unternehmen investierende öffentliche Investoren sind, so könnte dies einen Vorteil für die privaten Investoren darstellen. Ein derartiger Vorteil können Vorzugsrenditen sein (Anreiz durch Vorzugsrenditen) oder im Vergleich zu öffentlichen Investoren geringere Verlustrisiken, falls die mit der zugrunde liegenden Transaktion erzielte Wertentwicklung unzureichend ist (Absicherung nach unten). Es muss sichergestellt werden, dass eine solche Beihilfe für Investoren kompatibel ist.

In manchen Fällen (z. B. Garantien oder Fehlen privater Investoren) können die Marktbedingungen nicht direkt über den *Paripassu*-Test ermittelt werden. Allerdings bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die öffentliche Transaktion nicht den Marktbedingungen entspricht. In diesen Fällen kann auf der Grundlage von Benchmarks oder anderen Bewertungsmethoden (z. B. zur Festlegung des Nettogegenwartswerts von Investitionen auf ein Niveau, das für einen privaten Akteur in einer Marktwirtschaft akzeptabel hätte sein müssen) bewertet werden, ob Konformität bei den Marktbedingungen besteht. Wird festgestellt, dass eine Transaktion marktkonform ist, so handelt es sich nicht um staatliche Beihilfe.²⁶

²⁴ Für weitere Informationen zu *Paripassu*-Transaktionen siehe Abschnitt 4.3.2.1 Ziffer i der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

²⁵ Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4 („Risikofinanzierung“).

²⁶ Für weitere Informationen zur Anwendung des Marktwirtschaftstests siehe Abschnitte 4.2.3.2 und 4.2.3.4 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

- b) **Finanzinstrumente einsetzende Stellen/Fondsverwalter/Dachfonds** können auch staatliche Beihilfe erhalten, wenn die Vergütung für Dienstleistungen oder Erstattungen zum Einsatz des Finanzinstruments die Marktpreise übersteigen.

Es kann auf verschiedene Weise festgestellt werden, ob die Vergütung für Stellen/Fondsverwalter, die die Finanzinstrumente einsetzen, marktüblich ist. Wird der Fondsverwalter beispielsweise in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Verfahren ausgewählt, so kann die Vergütung als marktüblich eingestuft werden. Diese Anforderung gilt für alle Finanzinstrumente, die unter die Vorschriften für staatliche Beihilfen fallen.²⁷

Findet kein wettbewerbliches, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Auswahlverfahren statt, so kann die Marktkonformität der Vergütung/Erstattungen anderweitig nachgewiesen werden. Für Vergütungen/Erstattungen im Einklang mit den Regelungen der Dachverordnung wird mit den Standardinstrumenten aus Abschnitt 5 eine marktkonforme Vergütung sichergestellt. Für Vergütungen/Erstattungen, die nicht mit den Regelungen der Dachverordnung übereinstimmen oder außerhalb des Geltungsbereichs der Standardinstrumente liegen, sollte die Marktkonformität von Fall zu Fall bewertet werden.

- c) **Ebene der Endbegünstigten:** Der allgemeine Zweck eines Finanzinstruments ist die Unterstützung der Endbegünstigten. Daher liegt es in der Natur des Instruments, dass die Endbegünstigten einen Vorteil erhalten können, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht gehabt hätten.

Erfüllt ein Darlehen oder eine Garantie die Bedingungen aus der Mitteilung zu den Referenzsätzen²⁸ oder aus Abschnitt 3 der Mitteilung zu Garantien²⁹, so gilt dieses Darlehen bzw. diese Garantie als marktkonform und somit nicht als staatliche Beihilfe für die Endbegünstigten. Auch bei anderen Unterstützungsarten kann unter Umständen aufgezeigt werden, dass sie marktkonform sind. Da die kohäsionspolitischen Finanzinstrumente auf Marktversagen reagieren, kann allerdings ein Vorteil auf Ebene des Endbegünstigten vorliegen.

3.4. Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten/De-minimis-Beihilfen

Eine staatliche Beihilfe liegt nur vor, wenn die Hilfe den Wettbewerb verfälscht und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Bei einer Unterstützung, die der anwendbaren De-minimis-Verordnung entspricht, wird außerdem davon ausgegangen, dass sie nicht alle Kriterien aus Artikel 107 Absatz 1

²⁷ Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.2.3.1. Ziffer ii der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe.

²⁸ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Berechnung der Referenz- und Abzinsungssätze, ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6-9.

²⁹ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10, geändert durch die Berichtigung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. C 244 vom 25.9.2008, S. 32.

AEUV erfüllt. Für diese Hilfe gilt daher auch die Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen nicht. Für den Finanzierungszeitraum 2014-2020 ist vor allem die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013³⁰ für die Festlegung des De-minimis-Schwellenwerts pro einzeltem Unternehmen auf 200 000 EUR für einen Dreijahreszeitraum relevant. Neben dem Schwellenwert müssen auch alle anderen Anforderungen der anwendbaren De-minimis-Verordnung erfüllt sein.

Zwar sind, wie bereits erwähnt, nach dem ELER **primäre landwirtschaftliche Tätigkeiten** von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen, doch müssen Tätigkeiten, die nicht im Anhang aufgeführt sind, aber aus den ELER-Finanzinstrumenten unterstützt werden, die allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten. Ähnlich gelten bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit Finanzinstrumenten unterstützt werden, in die keine ELER-Mittel fließen, die Vorschriften für staatliche Beihilfen, d. h. der De-minimis-Höchstbetrag für die Landwirtschaft (15 000 EUR pro einzeltem Unternehmen in einem Dreijahreszeitraum) und auch weitere Regelungen aus der Verordnung (EU) Nr. 717/2014³¹ der Kommission sind einzuhalten.

Für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach Anhang I AEUV gelten Zahlungen der Mitgliedstaaten als Anteil einer EMFF-Kofinanzierung in Übereinstimmung mit dem EMFF grundsätzlich nicht als staatliche Beihilfen (siehe Artikel 8 Absatz 2 EMFF). Für Projekte oder Programme ohne Fischereibezug (z. B. Themen der integrierten Meerespolitik) gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen.

Bei staatlichen Beihilfen, die über einen Zeitraum hinweg einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen, wird davon ausgegangen, dass sie nicht alle Kriterien aus Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen. Dies ist die sogenannte De-minimis-Beihilfe. Die Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission (ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission) gilt für Beihilfen für Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor, mit den in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ausnahmen, und legt den Höchstbetrag auf 30 000 EUR pro Beihilfegünstigtem bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren fest (Fischerei-de-minimis-Verordnung). Außerdem muss jeder Mitgliedstaat den kumulierten Höchstbetrag aus dem Anhang der Fischerei-de-minimis-Verordnung (so genannte nationale Obergrenze) beachten, wenn im Fischerei- und Aquakultursektor tätigen Unternehmen Beihilfen gewährt werden. Neben anderen Regelungen aus der Fischerei-de-minimis-Verordnung der Kommission darf die De-minimis-Beihilfe, die allen Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor über einen Dreijahreszeitraum gewährt wird, 2,5 % des jährlichen Umsatzes aus Fischfang-, Fischverarbeitungs- und Aquakulturtätigkeiten pro Mitgliedstaat nicht übersteigen.

Die De-minimis-Verordnung kann auf jeden der an Finanzinstrumenten beteiligten Akteure Anwendung finden. Allerdings müssen alle Anforderungen der Verordnung erfüllt sein.

Besondere Aufmerksamkeit muss den folgenden Punkten gewidmet werden:

Nach den Regelungen der ESI-Fonds sollten Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen, keinerlei staatliche Beihilfen – auch keine De-minimis-Beihilfen – für die

³⁰ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 („De-minimis-Verordnung“).

³¹ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014, ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45-54.

Durchführung erhalten, da dies nicht im Einklang mit dem Zweck der ESI-Fonds-Ziele für das Finanzinstrument stünde, das die Mittel den Endbegünstigten zuleiten soll.³² Daher sollte angemerkt werden, dass selbst wenn erreicht werden kann, dass die Stellen, die Finanzinstrumente einsetzen, die Vorschriften für staatliche Beihilfen einhalten, die Unterstützung dieser Stellen aus den ESI-Fonds in der Regel nicht den ESI-Fonds-Regelungen entspricht.

Für Endbegünstigte muss besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob der Endbegünstigte zu einer Unternehmensgruppe gehört. Der De-minimis-Schwellenwert gilt pro „einzigem Unternehmen“. Die Beihilfe sollte daher nur bis zum gemeinsamen Dreijahresschwellenwert von 200 000 EUR für alle Unternehmen der Gruppe gewährt werden, die als ein einziges Unternehmen angesehen werden.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten insbesondere beachten, dass Beihilfen in Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten und Kapitalzuführungen nicht unter die De-minimis-Verordnung fallen können, es sei denn, das Kapital bzw. der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel übersteigt nicht den De-minimis-Höchstbetrag, oder aber die so genannten SAFE-Harbour-Bedingungen der De-minimis-Verordnung sind erfüllt.

4. BEFREIUNG VON DER ANMELDUNG

Liegen staatliche Beihilfen vor, so muss nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV der betroffene Mitgliedstaat im Allgemeinen die staatlichen Beihilfen anmelden. Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³³ („AGVO 2014“) wurden allerdings die Möglichkeiten deutlich ausgeweitet, ein Anmeldeverfahren für staatliche Beihilfen zu vermeiden.

Für die kohäsionspolitischen Finanzinstrumente sind vor allem die folgenden Bestimmungen der AGVO 2014 relevant:

- Artikel 16 AGVO 2014 (regionale Stadtentwicklungsbeihilfen)
- Artikel 21 AGVO 2014 (Risikofinanzierungsbeihilfen)
- Artikel 22 AGVO 2014 (Beihilfen für Unternehmensneugründungen)
- Artikel 39 AGVO 2014 (Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte)
- Artikel 52 AGVO 2014 (Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen)

Zusätzlich zu den fünf oben genannten AGVO-Bestimmungen können die Beihilfeempfänger auf verschiedenen Ebenen der Finanzinstrumente auch von anderen Bestimmungen der AGVO 2014 profitieren. Insbesondere die Bestimmung zu regionalen Investitionsbeihilfen nach Artikel 14 AGVO 2014 kann auch für Finanzinstrumente in unterstützten Regionen gelten.

³² Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass eine Durchführungsstelle für andere Zwecke aus den ESI-Fonds unterstützt werden kann, z. B. mit Schulungsbeihilfen für Arbeitskräfte.

³³ Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission, ABl. L 187 vom 26.6.2014.

Die Kommissionsdienststellen gaben in einem praktischen Leitfaden mit Fragen und Antworten weitere Orientierungshilfen für die Auslegung der AGVO 2014.³⁴

Außerdem gibt es sektorenspezifische Gruppenfreistellungsverordnungen, wie die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. GVO-Landwirtschaft).

Auch für die Fischerei und Aquakultur gibt es eine ähnliche sektorenspezifische Verordnung; die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission, die neue Gruppenfreistellungsverordnung für diesen Sektor, wurde am 16. Dezember 2014 angenommen und trat am 1. Januar 2015 in Kraft.

5. STANDARDINSTRUMENTE

Die Kommission hat Standardvorschriften und -bedingungen für bestimmte Arten von Finanzinstrumenten entwickelt. Diese Standardvorschriften und -bedingungen gewährleisten, dass die Vorschriften für staatliche Beihilfen eingehalten werden, und ermöglichen so, dass die finanzielle Unterstützung der Union für die Endbegünstigten leichter umgesetzt werden kann. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Standardinstrumente einzusetzen.

Bislang hat die Kommission fünf verschiedene Standardinstrumente angenommen:³⁵

- **Darlehen mit Risikoteilung** zur Unterstützung von KMU

Das Standardinstrument „Darlehen mit Risikoteilung“ ist als Instrument ohne staatliche Beihilfen konzipiert, d. h. marktkonforme Vergütung des Finanzmittlers sowie vollständige Weitergabe des finanziellen Vorteils vom Finanzmittler an die Endbegünstigten. Die Bereitstellung von Finanzmitteln an die Endbegünstigten ist an der geltenden De-minimis-Verordnung ausgerichtet.

- **Begrenzte Garantie auf Portfoliobasis**

Die begrenzte Garantie auf Portfoliobasis bietet Risikoabdeckung für neue, nicht notleidende Kredite an KMU und ist ausgelegt als Instrument ohne staatliche Beihilfen, d. h. marktkonform auf der Ebene der Finanzmittler, die den Garantiefonds verwalten, und der Finanzinstitutionen, die Portfolios neuer Darlehen aufbauen. Die Unterstützung der Endbegünstigten erfolgt gemäß der geltenden De-minimis-Verordnung.

- **Renovierungsdarlehen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Wohngebäudesektor**

Das Renovierungsdarlehen ist als Instrument ohne staatliche Beihilfen ausgelegt, d. h. marktkonforme Vergütung des Finanzmittlers sowie vollständige Weitergabe des finanziellen Vorteils vom Finanzmittler an die Endbegünstigten. Die Bereitstellung

³⁴ http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/block.html

³⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 964/2014 der Kommission, ABl. L 271 vom 12.9.2014, S. 16.

von Finanzmitteln an die Endbegünstigten ist an der geltenden De-minimis-Verordnung ausgerichtet.

- **Stadtentwicklungsfonds**

Der Stadtentwicklungsfonds wird in Form eines Darlehensfonds für Stadtentwicklungsprojekte in unterstützten Gebieten und als ein Instrument konzipiert, das von der Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 16 AGVO 2014 befreit ist.

- **Beteiligungskoinvestitionsfazilität**

Die Koinvestitionsfazilität wird in Form eines Beteiligungsfonds für KMU eingesetzt. Sie ist als Instrument konzipiert, das von der Anmeldepflicht für staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 21 AGVO 2014 ausgenommen ist.

Weitere Informationen zu Standardinstrumenten können über folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.fi-compass.eu/publication/event-material/presentation-financial-instruments-under-esif-standard-terms-and>

6. FÄLLE MIT ANMELDEPFLICHT FÜR STAATLICHE BEIHILFEN

Beinhaltet ein Finanzinstrument staatliche Beihilfen, die die Bedingungen für eine Befreiung von der Anmeldepflicht nicht erfüllen, so muss der betroffene Mitgliedstaat die staatlichen Beihilfen anmelden. Es darf keine Beihilfe gewährt werden, bevor die Europäische Kommission nicht einen Beschluss über die Genehmigung dieser staatlichen Beihilfe erlassen hat.

Nationale Behörden, die sich über die Anmeldung staatlicher Beihilfen informieren möchten, können ihre nationale Hauptanlaufstelle für staatliche Beihilfen kontaktieren. Darüber hinaus bietet die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission (GD Wettbewerb) den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen bei der Vorbereitung der Anmeldung staatlicher Beihilfen. Weitere Informationen können auch auf der Website der GD Wettbewerb eingeholt werden.³⁶

³⁶ http://ec.europa.eu/competition/index_en.html